

leitenden Worten dieser Verfügung in der Königsurkunde überein:

Urk. Aurelians:

Pro infestatione vero pessimorum iniquorumque hominum nihilominus inseri placuit, ut pro voto arbitrii sui, quem tutorem ac defensorem ac mundiburdum habere voluerint, absque ullius refractione liberrima sic attribuatur facultas eligendi.

Urk. Karls:

Pro infestationibus vero pessimorum iniquorumque hominum, quemcumque praefatus Aurelianus abbas aut successores eius voluerint eligere tutorem sive causidicum . . . liberam in omnibus habeant facultatem.

Die Wirren des Bürgerkrieges hatten alle Verhältnisse zerüttet, den Rechtssinn untergraben, die Sitten verwildert, die Ohnmacht der Herrscher vermochte nicht den Uebelständen zu steuern. Am schlimmsten fuhr dabei das Kirchengut, das von den Herrschern, um Anhänger zu gewinnen oder zu halten, und von den Grossen als gute Beute betrachtet wurde. Nirgends schlimmer als im lotharischen und westfränkischen Reich, während der ostfränkische König mit kräftiger Hand Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten verstand. Ein gräuliches Bild dieser Zustände im Burgund und in der Provence entwirft eine Synode von Valence, deren Beschlüsse vom 8. Januar 855 datieren¹; sie wendet sich auch gegen Raub und Entfremdung des Kirchenguts, die sie mit dem Bann bedroht². Denselben Beschluss fasste um diese Zeit eine Synode in Macon³. Wie sehr das Kirchengut gefährdet war, zeigen die vielfachen Restitutionen⁴, die doch wohl nur Theile des entfremdeten Eigenthums zurückgaben. Desto dringender musste sich gerade in diesen Gegenden das Bedürfnis nach ausreichendem Schutze geltend machen.

Diesen Schutz hatte der Vogt zu gewähren. Er hatte die Rechte der Kirche oder des Klosters zu wahren. Er heisst deshalb auch tutor, defensor, causidicus (Vorsprecher, Anwalt)⁵ oder mit dem in den Königsurkunden dieser Zeit nicht üblichen, aber noch lange gebrauchten Ausdrücke,

1) Mansi, Conc. 15, 1. 2) C. 2, vgl. 21. 3) Wiener SB. 92, 609 c. 1. 4) So für Lyon; Reg. der Karol. n. 1150 (1116), 1156—58 (1122—24), 1290, 1298, 1299, 1259, 1266, 1286, für Vienne n. 1293, 1264. Auch nach einer Urkunde Karls des Kahlen klagt Erzbischof Remigius von Lyon über die arge Schädigung seiner Kirche und die pravorum invasio, Bouquet VIII, 622. 5) Brunner, Rechtsgesch. II, 304. 355.